

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-530 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7002/1-Pr 1/87

158 IAB

1987 -05- 04

zu 117 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 117/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Freda Blau-Meissner und Genossen (117/J), betreffend Bedienstete im Ministerbüro, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In meinem Sekretariat sind ein Richter, ein Beamter der Verwendungsgruppe B mit einem Teil seiner Arbeitskraft, drei Beamte der Verwendungsgruppe C sowie zwei Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe c tätig.

Zu 2:

Von den in meinem Sekretariat tätigen Mitarbeitern unterliegen vier dem BDG, einer dem RDG und zwei dem VBG.

Zu 3:

In meinem Sekretariat ist kein Mitarbeiter mit einem Sondervertrag beschäftigt.

Zu 4:

Die Bezüge und Überstunden werden nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt, Sonderregelungen bestehen keine. Die Pauschalierung der Überstundenvergütung für den als

Leiter meines Sekretariats tätigen Richter bestimmt sich nach der Verordnung vom 23.5.1979, BGBl. Nr.240, idF der Verordnung vom 19.12.1983, BGBl. Nr.4/1984. Der noch in zwei weiteren Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Justiz tätige Sekretariatsmitarbeiter der Verwendungsgruppe B bezieht eine pauschalierte Überstundenvergütung gemäß § 15 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956, deren Höhe ich aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekanntgeben darf.

Zu 5:

Die Sachaufwendungen für die Mitarbeiter meines Sekretariats bewegen sich in dem für die übrigen Bediensteten üblichen Rahmen für Raum, Heizung, Büroausstattung, Büromittel etc; eine Individualisierung dieser Sachaufwendungen ist nicht möglich. Auch einen Jahresdurchschnitt des Personalaufwandes für die in meinem Sekretariat tätigen Mitarbeiter kann ich im Hinblick auf die bisherige Dauer meiner Amtsführung derzeit nicht angeben. Für April 1987 ergeben sich unter Zugrundelegung der Bruttobezüge zuzüglich der pauschalierten Nebengebühren Personalkosten von insgesamt 120.339,80 S.

30. April 1987

